

Entgeltordnung

Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim



Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Entgeltordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung regelt die Höhe der im Verein anfallenden Entgeltleistungen für

- a. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Sonderbeiträge
- c. Vergütungen für Trainer, Kursleiter, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer
- d. Zuschüsse für Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten
- e. Übernahme von Beträgen an die jeweiligen Fachverbände
- f. Personalkosten sowie Aus- und Weiterbildungskosten

§ 3 Festlegung der Höhe der Zahlungen

- 1) Die Höhe der Entgeltleistungen gemäß § 2 Buchstabe a) wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 2) Die Höhe der Leistungen in den Fällen von § 2, Buchstaben b bis f, wird unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Sonderbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt seit 01.01.2022 für

		monatlich	halbjährlich	jährlich
a.	Kinder bis 6 Jahre	9,00 €	54,00 €	108,00 €
b.	Kinder/Jugendliche 7 bis 17 Jahren	10,50 €	63,00 €	126,00 €
c.	Erwachsene	14,50 €	87,00 €	174,00 €
d.	Passive Mitglieder	6,50 €	39,00 €	78,00 €
e.	Familienbeitrag ab 3 Personen	32,00 €	192,00 €	384,00 €
f.	Sonderbeitrag E-Sport	2,50 €	15,00 €	30,00 €
g.	Sonderbeitrag Fechten	8,50 €	51,00 €	102,00 €
h.	Sonderbeitrag SportvereinOnline	5,00 €	30,00 €	60,00 €
i.	Sonderbeitrag Motorpädagogik und Tanzsport	Jeweils anteilige Berechnung Trainerhonorar		

- 2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,50 € je Mitglied; diese entfällt, sofern eine Mitgliedschaft in der Vergangenheit bereits bestand.
- 3) Sonderbeiträge können für Abteilungen erhoben werden, wenn die Abteilungskosten aufgrund von Besonderheiten, wie z.B. Trainerhonorar und/oder Materialkosten, über dem allgemeinen Kostenrahmen der anderen Abteilungen liegen. Die Höhe des Sonderbeitrags wird unter Beteiligung der Abteilungsleitung durch den Vorstand festgelegt.
- 4) Mahngebühren zuzüglich der Kosten für SEPA-Rückholung
 - a. 1. Mahnung: 0,00 EUR
 - b. 2. Mahnung: 3,00 EUR
 - c. 3. Mahnung: 6,00 EUR

§ 5 Beitragsfreistellung, Beitragsleistung, Kündigung

- 1) In begründeten Fällen kann ein Vereinsmitglied von der Beitragsleistung befristet freigestellt werden (§ 8 Abs. 3 der Satzung). Der Antrag kann durch das Mitglied, die Abteilungsleitung oder durch ein Vorstandsmitglied gestellt werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Auf Antrag des Mitglieds, kann in begründeten Fällen ein Sonderbeitrag, befristet jeweils zum Halbjahreswechsel, ausgesetzt werden.
- 3) Die Form der Beitragsleistung ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Satzung.
- 4) Die Kündigungsfrist ergibt sich aus § 12 der Satzung.

§ 6 Vergütung Trainer, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer, Kursleiter

- 1) Die Vergütungen für Trainer und Übungsleiter richten sich nach der jeweiligen gültigen Lizenz. Die aktuellen Vergütungen je gehaltener Stunde (60 Minuten) betragen:

a. A-Lizenz	15,50 €
b. B-Lizenz	12,50 €
c. C-Lizenz	11,00 €
d. Übungsleiterhelfer ab 18 Jahre	7,00 €, mit D-Lizenz 8,00 €
e. Übungsleiterhelfer bis 18 Jahre	6,00 €, mit D-Lizenz 7,00 €
- 2) Die Vergütung von Kursleitern richtet sich nach der Qualifikation des Kursleiters und orientiert sich an den allgemein gültigen Vergütungen.
- 3) Abweichend von den vorgenannten Regelungen können befristet abweichende angemessene Vergütungen gezahlt werden, wenn diese im sportlichen Interesse des Vereins sind und die wirtschaftliche Situation des Vereins dies zulässt.
- 4) Die Entscheidung nach Absatz 2 und 3 trifft der Geschäftsführer, unter Einbindung des geschäftsführenden Vorstands.
- 5) Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen, Punkt- und Trainingsspielen, die außerhalb der regulären Trainingszeiten erfolgen, können lizenzierte Trainer und Übungsleiter pro Veranstaltungstag auf ihre Übungsleiterabrechnung jeweils eine Stunde abrechnen.

§ 7 Zuschüsse und Kostenübernahme für Sportgeräte

Der Verein übernimmt in der Regel die für den Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung erforderlichen Kosten. Hierunter fallen unter anderem:

- a. Verbands- und Meldegebühren
- b. Anschaffung von benötigtem Sportgerät, nach vorheriger Bedarfs- und Kostenaufstellung durch die jeweilige Abteilung.
- c. Die Erfassung von benötigten Materialien erfolgt grundsätzlich zum 01.02. des Kalenderjahres

§ 8 Fahrzeugnutzung, Reisekosten

- 1) Zum Erreichen der Spiel- oder Auftrittsorte bei Wettkämpfen ist grundsätzlich das vereinseigene Fahrzeuge zu nutzen. Der Reservierung des Vereinsbusses ist frühzeitig über die Geschäftsstelle online zu beantragen.
- 2) Liegen mehrere Anträge vor, hat die größere Entfernung Vorrang. Der Transport von Kindern hat Priorität.
- 3) Bei der erforderlichen Nutzung von Privatfahrzeugen, im Rahmen von Wettkämpfen oder der Aus- und Weiterbildung, erfolgt ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer. Berechnungsgrundlage ist die kürzeste Strecke gemäß Google Maps.
- 4) Für Übernachtungskosten, die sich aus Anlass einer Ausbildung, Weiterbildung oder aus sportlichen Anlässen ergeben, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse beträgt maximal 35 € pro Person und Nacht. Die Zuschüsse sind rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung über die Geschäftsstelle zu beantragen.
- 5) In begründeten Einzelfällen kann durch den Verein ein angemessener Zuschuss für Bahn- oder Flugreisen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Aus- und Weiterbildung

- 1) Kosten für den Erwerb oder die Verlängerung von Lizenzen können vom Verein übernommen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Voraussetzung: Vorab Kostenvoranschlag durch jeweilige Abteilungsleitung an Vorstand (Personal) und Genehmigung durch diesen.
- 2) Kosten für die Ausbildung sowie die Verlängerung und Fortbildung für Schiedspersonal werden vom Verein bis zu 50,00 EUR pro Person und Lizenzgültigkeit übernommen. Dafür hat die jeweilige Abteilung dafür Sorge zu tragen, dass dieses Personal an Wettkampftagen zur Verfügung steht.
- 3) Mit Übernahme der o.g. Kosten verpflichtet sich der Lizenznehmer dem Verein ab Gültigkeit der Lizenz für einen Zeitraum von zwei Jahren als Übungsleiter/Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Sollte der Trainer- oder Übungsleitervertrag durch den Trainer oder Übungsleiter bzw. die Schiedsrichtertätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, können vom Verein die Kosten für die Ausbildung zurückgefordert werden. Eine anteilige Rückforderung ist möglich.

§10 Geldbußen, Geldstrafen

- 1) Geldstrafen von Verbänden, die sich aus Verstößen gegen die Verbandsrichtlinien ergeben, d.h. Strafen welche durch einzelne Aktive bzw. Mannschaften ausgelöst werden bzw. für welche diese verantwortlich zeichnen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Verursachers, bzw. der Abteilung.
- 2) Geldbußen oder Geldstrafen, die sich durch Verkehrsdelikte ergeben, gehen zu Lasten des Verursachers.

§11 Geschäftsführer, Angestellte

- 1) Die Höhe der finanziellen Vergütung für den Geschäftsführer und für Angestellte des Vereins trifft der Vorstand.
- 2) Die Höhe der Vergütung muss der Tätigkeit angemessen sein und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.

§ 12 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die sich aus der Entgeltordnung keine Regelungen ergeben, gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum **06.05.2025** in Kraft.